

Amtsblatt der Europäischen Union

C 116



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

31. März 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 116/01	Mitteilung der Kommission — Änderung der Mitteilung der Kommission — Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen ⁽¹⁾	1
2023/C 116/02	Mitteilung der Europäischen Kommission nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes	6
2023/C 116/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11044 — DERICHEBOURG / ELIOR) ⁽¹⁾	7

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 116/04	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Juli-Dezember 2022 (Sozialbereich)	8
2023/C 116/05	Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	15
2023/C 116/06	Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	19
2023/C 116/07	Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	23

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2023/C 116/08	Euro-Wechselkurs — 30. März 2023	27
2023/C 116/09	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	28
2023/C 116/10	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	29
2023/C 116/11	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	30
2023/C 116/12	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	31

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 116/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11099 — CINVEN / MBCC DIVESTMENT BUSINESS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	32
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 116/14	Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor	34
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Änderung der Mitteilung der Kommission — Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 116/01)

1. Im Laufe der Jahre haben die Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) entscheidend zum Schutz des Wettbewerbsprozesses im EU-Binnenmarkt beigetragen ⁽¹⁾. Die Durchsetzung dieser Vorschriften, d. h. der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), „bringt Europa große Vorteile, indem [sie] ... zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen beiträgt, durch die die Märkte in den Dienst der Verbraucher gestellt werden“ ⁽²⁾. Darüber hinaus kann sie dazu beitragen, Ziele zu erreichen, die über das Wohl der Verbraucher hinausgehen, wie etwa die Pluralität in einer demokratischen Gesellschaft ⁽³⁾.
2. Vor diesem Hintergrund ist es von größter Bedeutung, dass die Wettbewerbsvorschriften der Union entschlossen und wirksam angewandt werden. Dies ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und angesichts der zunehmenden Marktkonzentration in verschiedenen Branchen umso wichtiger.
3. Artikel 102 AEUV verbietet den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind. Der Artikel hat dazu beigetragen, das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen zu maßregeln, die eine besondere Verantwortung dafür tragen, dass sie durch ihr Verhalten einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb auf dem Binnenmarkt nicht beeinträchtigen ⁽⁴⁾.
4. Am 5. Dezember 2008 hat die Kommission die Mitteilung der Kommission – Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags [inzwischen Artikel 102 AEUV] auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen ⁽⁵⁾ angenommen (im Folgenden „Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten“).

⁽¹⁾ Das Wettbewerbsrecht ist eine der Komponenten für die Verwirklichung des Binnenmarktes, der „ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“ (siehe Protokoll Nr. 27 zum Vertrag über die Europäische Union).

⁽²⁾ Siehe Mitteilung der Kommission „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020) 67 final), S. 8.

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 14. September 2022, Google und Alphabet/Kommission (Google Android), T-604/18, ECLI:EU:T:2022:541, Rn. 1028.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2017, Intel/Kommission, C-413/14 P, ECLI:EU:C:2017:632, Rn. 135, und die dort angeführte Rechtsprechung; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt. Operations Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33, Rn. 28 und 38.

⁽⁵⁾ ABl. C 45 vom 24.2.2009, S. 7.

5. In dieser Mitteilung sind die Durchsetzungsprioritäten der Kommission in Fällen von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen dargelegt, um mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf den allgemeinen Prüfungsrahmen der Kommission zu schaffen, anhand dessen die Kommission entscheidet, ob sie bestimmte Fälle von Behinderungsmissbrauch vorrangig verfolgt ⁽⁶⁾. Die Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten haben dazu beigetragen, dass auf Basis einer Analyse von Marktdynamiken die Durchsetzung des Artikels 102 AEUV stärker auf die Geeignetheit eines bestimmten Verhaltens zur Schädigung des Wettbewerbs gerichtet wurde, was als wirkungsorientierter Ansatz beschrieben wurde ⁽⁷⁾.
6. Die Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten trafen jedoch weder eine Aussage über die Rechtslage noch enthielten sie eine Auslegung des Begriffs des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung. Vielmehr umrissen sie lediglich die Vorgehensweise der Kommission bei der Auswahl der Fälle, die sie vorrangig zu behandeln beabsichtigt ⁽⁸⁾.
7. Die Durchsetzungsprioritäten der Kommission haben sich im Laufe der Zeit durch die im Rahmen ihrer Fallpraxis gesammelten Erfahrungen geändert. Dabei wurden den Entwicklungen der Rechtsprechung der Unionsgerichte ⁽⁹⁾ sowie den Marktentwicklungen Rechnung getragen. Die Rechtsprechung der Unionsgerichte hat einen wirkungsorientierten Ansatz für Artikel 102 AEUV bestätigt und die Bedeutung und Tragweite bestimmter in den Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten enthaltener Begriffe präzisiert.
8. Angesichts dieser Entwicklungen werden mit dieser Mitteilung Teile der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten geändert, die nicht mehr dem Ansatz der Kommission für die Auswahl der vorrangig zu prüfenden Fälle entsprechen. Die Änderungen erfolgen im Einklang mit dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis und mit dem Ziel, die Grundsätze für die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission transparenter zu machen.
9. Die an den Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten vorgenommenen Änderungen sind in der Anlage zu dieser Mitteilung aufgeführt.

⁽⁶⁾ Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten, Rn. 2.

⁽⁷⁾ Siehe Pressemitteilung vom 3. Dezember 2008, Kartellrecht: Kommission stellt bei ihrem Vorgehen gegen Behinderungsmissbrauch Verbraucherwohl an oberste Stelle (IP/08/1877).

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015, Post Danmark, C-23/14, ECLI:EU:C:2015:651, Rn. 52.

⁽⁹⁾ Seit der Annahme der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten hat die Kommission 27 Beschlüsse auf der Grundlage des Artikels 102 AEUV (in Bezug auf Behinderungsmissbrauch) erlassen, und die Unionsgerichte haben 32 Urteile erlassen.

ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION

Änderung der Mitteilung der Kommission — Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen

1. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Durchsetzungspraxis der Kommission gesammelten Erfahrungen und der Klarstellungen durch die Rechtsprechung der Unionsgerichte sollte deutlich gemacht werden, dass sich der Begriff „wettbewerbswidrige Marktverschließung“ (Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten, Randnummer 19) nicht nur auf Fälle bezieht, in denen das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens dazu führen kann, dass Wettbewerber vollständig vom Markt verdrängt oder bedeutungslos werden, sondern auch auf Fälle, in denen das Verhalten den Wettbewerb schwächen kann, wodurch die Wettbewerbsstruktur des Marktes zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens und zum Nachteil der Verbraucher beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist es mit Blick auf die Durchsetzungspraxis der Kommission und die Rechtsprechung der Unionsgerichte wichtig klarzustellen, dass es nicht angemessen ist, sich in Bezug auf das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens auf das Element der Rentabilität zu stützen, um die Durchsetzungsprioritäten der Kommission zu bestimmen, d. h. nur solche Fälle vorrangig zu prüfen, in denen das marktbeherrschende Unternehmen seine Preise *gewinnbringend* auf ein Niveau über dem Wettbewerbspreis halten oder *gewinnbringend* andere Wettbewerbsparameter wie Produktion, Innovation, Angebot oder Qualität der Waren oder Dienstleistungen beeinflussen kann. Daher erhält der zweite Satz unter Randnummer 19 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten folgende Fassung:

„In dieser Mitteilung bezeichnet der Begriff ‚wettbewerbswidrige Marktverschließung‘ eine Situation, in der das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens die Aufrechterhaltung einer wirksamen Wettbewerbsstruktur behindert ^(1a), sodass das marktbeherrschende Unternehmen die verschiedenen Wettbewerbsparameter wie Preis, Produktion, Innovation, Angebot oder Qualität der Waren oder Dienstleistungen zu seinem eigenen Vorteil und zum Nachteil der Verbraucher negativ beeinflussen kann ^(1b).

^(1a) Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt. Operations Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33, Rn. 36.

^(1b) Urteil des Gerichts vom 14. September 2022, Google und Alphabet/Kommission (Google Android), T-604/18, ECLI:EU:T:2022:541, Rn. 281.“

2. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Durchsetzungspraxis der Kommission gesammelten Erfahrungen und der Klarstellungen durch die Rechtsprechung der Unionsgerichte ist es in Bezug auf preisbasierten Behinderungsmissbrauch eines marktbeherrschenden Unternehmens nicht angemessen, nur Verhaltensweisen vorrangig zu prüfen, die dazu führen können, dass Wettbewerber, die hinsichtlich ihrer Kostenstruktur genauso effizient sind wie das marktbeherrschende Unternehmen, vom Markt verschwinden oder bedeutungslos werden. Unter bestimmten Umständen kann wirksamer Wettbewerb nämlich auch von Unternehmen ausgehen, die hinsichtlich ihrer Kostenstruktur weniger effizient sind als das marktbeherrschende Unternehmen. Daher werden, wie nachstehend dargelegt, zwei Änderungen an den Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten vorgenommen:

- a) Unter Randnummer 23 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Kommission wird in der Regel dann tätig, um wettbewerbswidrige Marktverschließungen zu verhindern, wenn das fragliche Verhalten andere, genauso effiziente Wettbewerber wie das marktbeherrschende Unternehmen (as efficient competitors⁽¹⁾) daran hindert bzw. bereits gehindert hat, am Wettbewerb teilzunehmen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1991, AKZO Chemie/Kommission, 62/86, ECLI:EU:C:1991:286, Rn. 72, in dem sich der Gerichtshof in Bezug auf Preise, die unter den durchschnittlichen Gesamtkosten (average total costs – ATC) liegen, wie folge geäußert hat: „Diese Preise können nämlich Unternehmen vom Markt verdrängen, die vielleicht ebenso leistungsfähig sind wie das beherrschende Unternehmen, wegen ihrer geringeren Finanzkraft jedoch nicht dem auf sie ausgeübten Konkurrenzdruck standhalten können“. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 10. April 2008, Deutsche Telekom/Kommission, T-271/03, ECLI:EU:T:2008:101, Rn. 194, im Rechtsmittelverfahren durch den Gerichtshof bestätigt (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2010, Deutsche Telekom AG/Kommission, C-280/08 P, ECLI:EU:C:2010:603). Der Gerichtshof hat anerkannt, dass sich der Begriff des ‚ebenso effizienten‘ Wettbewerbers auf die Effizienz und Attraktivität für die Verbraucher im Hinblick insbesondere auf Preise, Auswahl, Qualität oder Innovation bezieht (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2017, Intel Corp./Kommission, C-413/14 P, ECLI:EU:C:2017:632, Rn. 134, und Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt. Operations Srl, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33, Rn. 37).“

- b) Unter Randnummer 24 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Gleichzeitig ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass auch ein weniger leistungsfähiger Wettbewerber unter bestimmten Umständen einen gewissen Wettbewerbsdruck ausüben kann, dem bei der Prüfung, ob ein bestimmtes preisbezogenes Verhalten zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen könnte, ebenfalls Rechnung getragen werden muss ^(1a).“

^(1a) Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015, Post Danmark A/S/Konkurrenzerådet, C-23/14, ECLI:EU:C:2015:651, Rn. 59-60; Urteil vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt. Operations Srl, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33, Rn. 57.“

3. Wie aus der Durchsetzungspraxis der Kommission und den Klarstellungen in der Rechtsprechung der Unionsgerichte hervorgeht, ist der preis-kostenbezogene „Test des ebenso effizienten Wettbewerbers“ nur eine von mehreren Methoden, um unter Berücksichtigung aller anderen relevanten Umstände zu beurteilen, ob ein Verhalten Verdrängungswirkungen entfalten kann. Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass die Anwendung des „Tests des ebenso effizienten Wettbewerbers“ fakultativ ist und dass ein derartiger Test je nach Art des Verhaltens oder der relevanten Marktdynamik unangemessen sein kann ⁽¹⁾. Folglich ist eine generelle Anwendung dieses Tests zur Bestimmung der Fälle von preisbezogenem Behinderungsmissbrauch, die vorrangig zu prüfen sind, nicht gerechtfertigt; wenn ein solcher Test durchgeführt wird, sollten die Ergebnisse in jedem Fall zusammen mit allen anderen relevanten Umständen beurteilt werden. Daher werden, wie nachstehend dargelegt, zwei Änderungen an den Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten vorgenommen:

- a) Unter Randnummer 25 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Um klären zu können, ob selbst ein hypothetischer, in Bezug auf die Kosten ebenso effizienter Wettbewerber durch das betreffende Verhalten vom Markt ausgeschlossen werden könnte, kann die Kommission Wirtschaftsdaten zu den Kosten und Verkaufspreisen prüfen und insbesondere, ob das marktbeherrschende Unternehmen nicht kostendeckende Preise praktiziert ^(1b).“

^(1b) Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015, Post Danmark A/S/Konkurrenzerådet, C-23/14, ECLI:EU:C:2015:651, Rn. 61; Urteil vom 6. September 2017, Intel Corp./Kommission, C-413/14 P, ECLI:EU:C:2017:632, Rn. 141; Urteil des Gerichts vom 14. September 2022, Google und Alphabet/Kommission (Google Android), T-604/18, ECLI:EU:T:2022:541, Rn. 643; Urteil vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt. Operations Srl, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33, Rn. 57, 58 und 62.“

- b) Randnummer 27 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten erhält folgende Fassung:

„Wenn die Kommission Daten analysiert, um zu beurteilen, ob ein ebenso effizienter Wettbewerber wirksam mit dem Preisverhalten des marktbeherrschenden Unternehmens konkurrieren kann, wird die Kommission diese Analyse in die allgemeine Beurteilung der wettbewerbswidrigen Marktverschließung (siehe Abschnitt B) unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderer relevanter quantitativer und/oder qualitativer Beweise einfließen lassen ⁽⁴⁾.“

⁽⁴⁾ Urteil vom 30. Januar 2020, Generics (UK) u. a., C-307/18, ECLI:EU:C:2020:52, Rn. 154; Urteil vom 29. März 2012, Telefónica und Telefónica de España/Kommission, T-336/07, ECLI:EU:T:2012:172, Rn. 175; Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2010, Deutsche Telekom/Kommission, C-280/08 P, ECLI:EU:C:2010:603, Rn. 175; Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2011, TeliaSonera Sverige, C-52/09, ECLI:EU:C:2011:83, Rn. 28.“

4. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die die Kommission im Rahmen ihrer Durchsetzungspraxis in Bezug auf den Zugang zu den Inputs oder Vermögenswerten des marktbeherrschenden Unternehmens gewonnen hat, und angesichts der Klarstellungen durch die Rechtsprechung der Unionsgerichte in Bezug auf diesen Zugang ist es wichtig, zwischen Fällen einer vollständigen Lieferverweigerung und Situationen, in denen das marktbeherrschende Unternehmen den Zugang an unfaire Bedingungen knüpft („konstruktive Lieferverweigerung“), zu unterscheiden. In Fällen einer konstruktiven Lieferverweigerung ist es nicht angemessen, nur solche Fälle vorrangig zu prüfen, die die Bereitstellung

⁽¹⁾ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt. Operations Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33, Rn. 57-58.

eines unerlässlichen Inputs oder den Zugang zu einer wesentlichen Einrichtung betreffen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung der Unionsgerichte, die klargestellt haben, dass solche Fälle nicht mit einer vollständigen Lieferverweigerung gleichgesetzt werden können und daher das Kriterium der Unerlässlichkeit der betreffenden Ware oder Dienstleistung nicht anwendbar ist ⁽²⁾.

Daher werden unter Randnummer 79 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten die beiden letzten Sätze gestrichen.

5. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Durchsetzungspraxis der Kommission gesammelten Erfahrungen und der Klarstellungen durch die Rechtsprechung der Unionsgerichte ist es nicht angemessen, Fälle einer Kosten-Preis-Schere nur dann vorrangig zu prüfen, wenn es sich um ein Produkt oder eine Dienstleistung handelt, das bzw. die objektiv notwendig ist, um auf dem nachgelagerten Markt wirksam konkurrieren zu können. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung der Unionsgerichte, die klargestellt haben, dass eine Kosten-Preis-Schere keine Art der Lieferverweigerung ist, sondern eine eigenständige Form des Missbrauchs, die anderen Beurteilungskriterien unterliegt. Daher werden, wie nachstehend dargelegt, vier Änderungen an den Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten vorgenommen:

- a) Die Überschrift vor Randnummer 75 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten erhält folgende Fassung:

„D. Lieferverweigerung“

- b) Randnummer 80, einschließlich der Fußnoten 8 und 9, wird gestrichen.

- c) Die Randnummern 81 bis 90 werden wie folgt umnummeriert:

Randnummer 81 wird Randnummer 80. Randnummer 82 wird Randnummer 81. Randnummer 83 wird Randnummer 82. Randnummer 84 wird Randnummer 83. Randnummer 85 wird Randnummer 84. Randnummer 86 wird Randnummer 85. Randnummer 87 wird Randnummer 86. Randnummer 88 wird Randnummer 87. Randnummer 89 wird Randnummer 88. Randnummer 90 wird Randnummer 89.

- d) Nach der neuen Randnummer 89 der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten werden die folgende Überschrift und die folgende Randnummer 90 eingefügt:

„E. Kosten-Preis-Schere“

90. Denkbar ist auch, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen für das betreffende Produkt den Preis auf dem vorgelagerten Markt gegenüber seinem Preis auf dem nachgelagerten Markt ⁽³⁾ so ansetzt, dass es sogar für einen ebenso effizienten Wettbewerber nicht mehr möglich ist, auf dem nachgelagerten Markt langfristig rentabel zu bleiben (sog. ‚Kosten-Preis-Schere‘) ⁽⁴⁾. Im Falle einer Kosten-Preis-Schere wird die Kommission bei Ermittlung der Kosten eines ebenso effizienten Wettbewerbers grundsätzlich die LRAIC der nachgelagerten Einheit des integrierten marktbeherrschenden Unternehmens zugrunde legen ⁽⁵⁾.

⁽³⁾ Denkbar ist auch der Fall, dass ein integriertes Unternehmen, das ein ‚System‘ komplementärer Produkte verkauft, eines dieser Produkte separat an einen Wettbewerber verkauft, der das andere Komplementärprodukt herstellt.

⁽⁴⁾ Derartige Verhaltensweisen stellen eine eigenständige Form des Missbrauchs dar, die sich von der Lieferverweigerung unterscheidet (Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2011, TeliaSonera Sverige, C-52/09, ECLI:EU:C:2011:83, Rn. 56).

⁽⁵⁾ Manchmal werden auch die LRAIC eines nicht integrierten nachgelagerten Wettbewerbers zugrunde gelegt, z. B. wenn es nicht möglich ist, die Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens den nach- bzw. vorgelagerten Tätigkeiten eindeutig zuzurechnen.“

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 25. März 2021, Slovak Telekom/Kommission, C-165/19 P, ECLI:EU:C:2021:239, Rn. 50-51, und Urteil des Gerichtshofs vom 12. Februar 2023, Lietuvos geležinkeliai AB/Europäische Kommission, C-42/21 P, ECLI:EU:C:2023:12, Rn. 81-84 und 91.

**Mitteilung der Europäischen Kommission nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU)
Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die
Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen
Patentschutzes ⁽¹⁾**

(2023/C 116/02)

Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht ⁽²⁾: 1.6.2023.

Angaben zur Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht:

Belgien	6.6.2014
Bulgarien	3.6.2016
Dänemark	20.6.2014
Deutschland	17.2.2023
Estland	1.8.2017
Frankreich	14.3.2014
Italien	20.2.2017
Lettland	11.1.2018
Litauen	14.8.2017
Luxemburg	22.5.2015
Malta	9.12.2014
Niederlande	14.9.2016
Österreich	6.8.2013
Portugal	28.8.2015
Slowenien	15.10.2021
Finnland	19.1.2013
Schweden	26.4.2018

⁽¹⁾ ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11044 — DERICHEBOURG / ELIOR)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 116/03)

Am 24. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11044 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

Juli-Dezember 2022 (Sozialbereich)

(2023/C 116/04)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2022	C 92 vom 25.2.2022	Frau Viktoria BERGSTRÖM	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Schweden	Frau Johanna BENGTTSSON RYBERG	Regeringskansliet	12.7.2022
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2022	C 92 vom 25.2.2022	Frau Maret MARIPUU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Estland	Frau Meeli MIIDLAVANATALU	Estnische Arbeitsaufsichtsbehörde	20.9.2022
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Stephanie PROPST	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Herr Tobias SONNWEBER	Österreichischer Industrieverband	17.10.2022
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Heidi BOUSSEN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Niederlande	Frau Hanneke VAN DEN BOUT	Ministerium für Soziales und Arbeit	14.11.2022

Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Lena SØBY	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Herr Clemens ØRNSTRUP ETZERODT	Dansk Arbejdsgiverforening	28.11.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Giovanni CALABRÒ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Italien	Frau Caterina FRANCOMANO	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	20.9.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Silvia BOLOGNINI	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Italien	Frau Cristina BURZI	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	20.9.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Helene TANDERUP	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Frau Maja Kluger DIONIGI	Verband der dänischen Arbeitgeber	20.9.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Birgitte NYMARK	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Frau Trine Birgitte HOUGAARD	Verband der dänischen Arbeitgeber	20.9.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Stefan MONDORF	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr Fiete STARCK	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	20.9.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Michael STIEFEL	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr Arne FRANKE	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	20.9.2022
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Caroline GRAF-SCHIMEK	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Frau Christina MARX	Wirtschaftskammer Österreich	13.10.2022

Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Heinz WITTMANN	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Österreich	Frau Silvia HOLZMANN-WINDHOFER	Bundeskanzleramt	13.10.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Caroline HIELEGEMS	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Belgien	Frau Caroline VERDOOT	FGTB — ABVV	12.7.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Caroline VERDOOT	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Belgien	Herr Kris VAN EYCK	ACV-CSC	12.7.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Boel CALLERMO	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Schweden	Herr Magnus FALK	Arbetsmiljöverket	12.7.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Viktoria BERGSTRÖM	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Schweden	Frau Johanna BENGTSSON RYBERG	Regeringskansliet	12.7.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Maret MARIPUU	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Estland	Frau Silja SOON	Estnische Arbeitsaufsichtsbehörde	20.9.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Silja SOON	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Estland	Frau Meeli MIIDLAVANATALU	Estnische Arbeitsaufsichtsbehörde	20.9.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Aija MAASIKAS	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Estland	Herrn Argo SOON	Estnischer Gewerkschaftsverband	20.9.2022

Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herrn Argo SOON	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Estland	Frau Evelin TOMSON	Estnischer Gewerkschaftsverband	20.9.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Ziedonis ANTAPSONS	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Lettland	Herr Mārtiņš PUŽULS	Freier Gewerkschaftsbund (LBAS)	26.9.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Mārtiņš PUŽULS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Lettland	Frau Gita OŠKĀJA	Freier Gewerkschaftsbund (LBAS)	26.9.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Stephanie PROPST	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Herr Tobias SONNWEBER	Industriellenvereinigung	25.10.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Cheryl HABER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Malta	Herr Anthony AZZOPARDI	Department For Industrial and Employment Relations (DIER)	12.7.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Andreas SOMMER MØLLER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Dänemark	Herr Søren FRIIS	Ministerium für Beschäftigung	26.9.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Vatroslav SUBOTIĆ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Kroatien	Frau Iva MUSIĆ OREŠKOVIĆ	Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike	13.10.2022

Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Narcisa MANOJLOVIĆ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Kroatien	Frau Inja OGRIZOVIĆ DŽAMONJA	Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike	13.10.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Stephanie PROPST	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Herr Tobias SONNWEBER	Industriellenvereinigung	25.10.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Guy VAN GYES	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Belgien	Herr Yves BOLSEE	Federal Public Service Employment, Work and Social dialogue	14.11.2022
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Fernando CATARINO JOSÉ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Portugal	Herr Ricardo BERNARDES	Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen (DGERT)	28.11.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	31.3.2023	C 136 vom 12.4.2019	Frau Daniela SIMIDCHIEVA	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Bulgarien	Frau Svetlana DONCHEVA	Verband der bulgarischen Wirtschaft	20.9.2022

Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	31.3.2023	C 136 vom 12.4.2019	Frau Anita PISARRO	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Italien	Herr Andrea SIMONCINI	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	26.9.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	31.3.2023	C 136 vom 12.4.2019	Herr Pietro TAGLIA-TESTA	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Italien	Frau Angela GRIECO	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	26.9.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	31.3.2023	C 136 vom 12.4.2019	Herr Ivan ŠOŠ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Slowakei	Herr Peter DANKO	OZPSAV	26.9.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	31.3.2023	C 136 vom 12.4.2019	Herr António LEITE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Portugal	Frau Ana Elisa SANTOS	Ministério do Trabalho, Solidariedade e Segurança Social	13.10.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Frau Annalise DESIRA	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Malta	Herr Michael CAMILLERI	Ministry for Home Affairs, Security, Reforms and Equality	20.9.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Frau Zuzana BRIXOVÁ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Slowakei	Herr Marián LIZANEC	Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik	17.10.2022

Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Herr Ján TOMAŠTÍK	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Slowakei	Frau Lucia VLASÁKOVÁ	Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik	17.10.2022
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Frau Greta TUMĚNIENĚ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Litauen	Frau Milda JANEIKAITĚ	Ministry of Social Security and Labour	21.11.2022

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. März 2023****zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

(2023/C 116/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerverbänden vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 9. April 2019 ⁽²⁾, 8. Juli 2019 ⁽³⁾, 16. September 2019 ⁽⁴⁾ und 8. November 2019 ⁽⁵⁾ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Cedefop für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023 ernannt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates des Cedefop ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien (Flämische Gemeinschaft)	Herr Jeroen BACKS	Herr Bavo MEERT
Belgien (Französische Gemeinschaft)	Herr Guibert DEBROUX	
Bulgarien	Frau Vania TIVIDOSHEVA	Frau Polina ZLATARSKA

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 9. April 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 136 vom 12.4.2019, S. 6).⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 8. Juli 2019 zur Ernennung eines litauischen Mitglieds und eines litauischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 232 vom 10.7.2019, S. 5).⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 16. September 2019 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Rumänien) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 316 vom 20.9.2019, S. 3).⁽⁵⁾ Beschluss des Rates vom 8. November 2019 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Luxemburg) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 385 vom 13.11.2019, S. 6).

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Tschechische Republik	Frau Marta STARÁ	Frau Martina KAŇÁKOVÁ
Dänemark	Herr Morten HOLM-HEMMINGSEN	Herr Torben SCHUSTER
Deutschland		
Estland	Frau Rita KASK	Herr Teet TIKO
Irland		
Griechenland		
Spanien	Frau Lydia BERROCOSO RUFO	Frau María Antonia AGUDO RIAZA
Frankreich	Frau Nadine NERGUISIAN	Herr Gauthier DONNEZAN
Kroatien	Herr Božo PAVIČIN	Frau Irena BAČELIĆ
Italien	Herr Andrea SIMONCINI	Frau Angela GRIECO
Zypern	Herr Yiannis MOUROUZIDES	Herr Spyros SPYROU
Lettland	Frau Rūta GINTAUTE-MARIHINA	Frau Jeļena MUHINA
Litauen	Herr Julius JAKUČINSKAS	Frau Joana VILIMIENĖ
Luxemburg		
Ungarn	Frau Krisztina VUJKOV	Frau Katalin ZOLTÁN
Malta	Herr Jeffrey PULLICINO ORLANDO	Herr Mario CARDONA
Niederlande	Frau Emmelie VAN DEN BERGH	Herr Wouter VERHEIJ
Österreich	Herr Eduard STAUDECKER	Herr Wolfgang SLAWIK
Polen	Herr Piotr BARTOSIAK	Frau Beata DZIEMIŃSKA-SKOWRON
Portugal	Frau Ana OLIM	Frau Ana Elisa SANTOS
Rumänien	Frau Ana RĂDULESCU	Frau Dalia-Maria MIRCEA-DĂRĂMUȘ
Slowenien	Frau Slavica ČERNOŠA	
Slowakei	Herr Karol JAKUBÍK	
Finnland	Herr Kari NYSSÖLÄ	Frau Hanna AUTERE
Schweden	Frau Carina LINDÉN	Herr Jacob JOHANSSON

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Sarah LAMBRECHTS	Herr Cédric HEYLEN
Bulgarien	Frau Leontina ISRAEL	Herr Adrian ILIEV
Tschechische Republik	Herr Lukáš NĚMEC	Frau Gabriela TLAPOVÁ

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Dänemark	Herr Thomas FELLAND	Frau Maria BJERRE
Deutschland	Herr Marion PATUZZI	Herr Hans Ulrich NORDHAUS
Estland	Herr Jaan-Hendrik TOOMEL	Frau Kaja TOOMSALU
Irland		
Griechenland	Herr Konstantinos KALLONIATIS	Herr Christos GOULAS
Spanien	Herr Vicente SÁNCHEZ JIMÉNEZ	Herr Juan Carlos MORALES SAN JUAN
Frankreich	Herr Nicolas FAINTRENIE	
Kroatien	Frau Dijana ŠOBOTA	Herr Jere BILAN
Italien	Herr Francesco LAURIA	Frau Milena MICHELETTI
Zypern	Herr Evangelos EVANGELOU	Herr Christos KARYDIS
Lettland	Frau Linda ROMELE	Frau Anda GRĪNFELDE
Litauen	Frau Tatjana BABRAUSKIENĖ	
Luxemburg	Herr Carlo FRISING	Frau Jeannine KOHN
Ungarn	Herr László KOZÁK	Herr Tamás BÉKÉSI
Malta	Frau Elaine GERMANI	Herr Josef VELLA
Niederlande	Frau Isabel COENEN	
Österreich	Herr Bernhard HORAK	Herr Alexander PRISCHL
Polen	Frau Dagmara IWANCIW	Frau Katarzyna PAWLACZYK
Portugal	Herr Hugo Filipe RODRIGUES DIONÍSIO	Herr José Manuel da LUZ CORDEIRO
Rumänien	Herr Gheorghe SIMION	
Slowenien	Frau Laura WEBER	
Slowakei	Herr Peter KOLEŠÍK	Herr Peter DANKO
Finnland	Frau Riina NOUSIAINEN	Frau Kirsi RASINAHO
Schweden	Frau Hedvig MODIN	Frau Mia NIKALI

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Sandra COENEGRACHTS	Herr Joris VANDERSTEENE
Bulgarien	Frau Svetlana DONCHEVA	
Tschechische Republik	Herr Miloš RATHOUSKÝ	Frau Vladimíra DRBALOVÁ
Dänemark	Frau Elisabeth LUND NYBORG	Frau Louise HOEJ LARSEN
Deutschland	Frau Barbara DORN	Herr Christian SPERLE
Estland		Frau Pillie MEIER

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Irland	Herr Tony DONOHOE	Herr Adam Mark WEATHERLEY
Griechenland	Herr Christos IOANNOU	Herr Nikos GAVALAKIS
Spanien	Herr Juan Carlos TEJEDA HISADO	Frau Sandra MISO GUAJARDO
Frankreich	Frau Siham SAÏDI	Frau Florence GELOT
Kroatien	Herr Marko JURČIĆ	Frau Gordana NIKOLIĆ
Italien	Herr Alfonso BALSAMO	Frau Paola ASTORRI
Zypern	Frau Maria STYLIANOU THEODOROU	Frau Maria PIREA
Lettland	Frau Ilona KIUCUKĀNE	Frau Inese STEPĪŅA
Litauen		
Luxemburg	Herr Marc GROSS	Herr Gilles WALERS
Ungarn	Frau Adrienn BÁLINT	
Malta	Herr Mr Robert MICALLEF	Frau Daniela GRECH
Niederlande	Frau Hanneke ACKERMANN	
Österreich	Herr Gerhard RIEMER	Herr Thomas MAYR
Polen	Frau Magdalena ZABŁOCKA	Herr Sławomir SZYMCZAK
Portugal	Herr Duarte VEIGA DA CUNHA	Herr Nuno BERNARDO
Rumänien	Frau Adriana RADA	Herr Vlad ILIESCU
Slowenien	Herr Simon OGRIZEK	
Slowakei	Herr Peter BENCKO	Herr Ľubomír GROMOŠ
Finnland	Herr Mikko VIELTOJÄRVI	Frau Maiju KORHONEN
Schweden	Herr Pär LUNDSTRÖM	Herr Georgios SIDERAS

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. BUSCH

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. März 2023****zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)**

(2023/C 116/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Beschlüssen vom 9. April 2019 ⁽²⁾, vom 6. Juni 2019 ⁽³⁾, vom 8. Juli 2019 ⁽⁴⁾, vom 14. Juni 2021 ⁽⁵⁾ und vom 2. Juni 2022 ⁽⁶⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der EU-OSHA für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023 ernannt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der EU-OSHA ernannt:

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Véronique CRUTZEN	Frau Aurore MASSART
Bulgarien	Frau Darina KONOVA	Herr Nikolay ARNAUDOV

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 9. April 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 135 vom 11.4.2019, S. 7).⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 6. Juni 2019 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Regierungsvertreter Griechenlands, Frankreichs und Luxemburgs (ABl. C 195 vom 11.6.2019, S. 4) und Beschluss (EU) 2019/963 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Frankreich) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 156 vom 13.6.2019, S. 3).⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 8. Juli 2019 zur Ernennung eines ungarischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ABl. C 232 vom 10.7.2019, S. 4.⁽⁵⁾ Beschluss des Rates vom 14. Juni 2021 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) für Lettland (ABl. C 234 I vom 17.6.2021, S. 3).⁽⁶⁾ Beschluss (EU) 2022/896 des Rates vom 2. Juni 2022 zur Ernennung eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds (Rumänien) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 49).

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Tschechische Republik	Herr Jaroslav HLAVÍN	Frau Lucie KYSELOVÁ
Dänemark	Frau Annemarie KNUDSEN	Frau Anne-Marie VON BENZON
Deutschland	Herr Kai SCHÄFER	Herr Sebastian HAUS-RYBICKI
Estland	Frau Silja SOON	Frau Marika LIIV
Irland	Frau Marie DALTON	Herr Stephen CURRAN
Griechenland	Herr Ioannis KONSTANTAKOPOULOS	Frau Aggeliki MOIROU
Spanien	Herr Carlos ARRANZ CORDERO	Frau Mercedes TEJEDOR AIBAR
Frankreich	Frau Lucie MEDIAVILLA	Frau Anne AUDIC
Kroatien	Frau Marina PRELEC	Frau Žanna JANČIEV
Italien	Herr Antonio VALENTI	Frau Laura TOMASSINI
Zypern	Herr Aristodemos ECONOMIDES	Herr Chrysanthos SAVVIDES
Lettland	Herr Renārs LŪSIS	Frau Jolanta GEDUŠA
Litauen	Frau Aldona SABAITIENĖ	Frau Gintarė BUŽINSKAITĖ
Luxemburg	Herr Marco BOLY	Frau Patrice FURLANI
Ungarn	Herr Attila LUMNICZKY	Herr Gyula MADARÁSZ
Malta	Herr Melhino MERCIECA	Herr Silvio FARRUGIA
Niederlande	Frau Tanja WESSELIUS	Herr Martin DEN HELD
Österreich	Frau Gertrud BREINDL	Frau Anna RITZBERGER-MOSER
Polen	Frau Agnieszka WOLSKA	Frau Agnieszka GAJEK
Portugal	Herr Nelson FERREIRA	Frau Paula SOUSA
Rumänien	Frau Elena PERJU	Frau Veronica HAȘ
Slowenien	Herr Nikolaj PETRIŠIČ	Frau Vladka KOMEL
Slowakei	Frau Martina KOSTURÁKOVÁ	Herr Adam ŠULÍK
Finnland	Herr Raimo ANTILA	Frau Liisa HAKALA
Schweden	Herr Magnus FALK	Frau Johanna BENGSSON RYBERG

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Caroline VERDOOT	Herr Kris VAN EYCK
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark	Herr Ulrik SPANNOV	Herr Can SARIALTUN
Deutschland	Herr Sebastian SCHNEIDER	Herr Moriz-Boje TIEDEMANN

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Estland		
Irland	Herr Dessie ROBINSON	Herr Sylvester CRONIN
Griechenland	Herr Andreas STOIMENIDIS	Herr Markos KONTIZAS
Spanien	Frau Ana GARCÍA DE LA TORRE	Herr Rubén PINEL BALLESTEROS
Frankreich	Herr Abderrafik ZAIGOUCHE	
Kroatien		
Italien		Frau Cinzia FRASCHERI
Zypern	Herr Evangelos EVANGELOU	Herr Stelios CHRISTODOULOU
Lettland	Herr Mārtiņš PUŽULS	Frau Gita OŠKĀJA
Litauen	Frau Inga RUGINIENĖ	Herr Ričardas GARUOLIS
Luxemburg		
Ungarn		
Malta	Herr Victor CARACHI	Herr Anthony CASARU
Niederlande	Herr Wim VAN VEELLEN	
Österreich	Frau Julia NEDJELIK-LISCHKA	Frau Petra STREITHOFER
Polen	Herr Tomasz NAGÓRKA	Frau Paulina BARAŃSKA
Portugal	Herr Eduardo Manuel NOGUEIRA CHAGAS	Frau Vanda Teresa ROGADO MADEIRA PEREIRA DA CRUZ
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei	Herr Peter RAMPÁŠEK	Herr Vladimír KMEC
Finnland	Herr Erkki AUVINEN	Frau Lotta SAVINKO
Schweden	Frau Karin FRISTEDT	Frau Cyrene MARTINSSON WAERN

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Kris DE MEESTER	Herr Marc DE WILDE
Bulgarien	Herr Georgi STOEV	Frau Petya GEOREVA
Tschechische Republik	Herr Jiří PUTNA	Herr Martin RÖHRICH
Dänemark	Herr Clemens ØRNSTRUP ETZERODT	Herr Jens SKOVGAARD LAURITSEN
Deutschland	Herr Eckhard METZE	Herr Stefan ENGEL
Estland	Frau Marju PEÄRNBERG	
Irland	Herr Michael GILLEN	Frau Katharine MURRAY
Griechenland	Frau Katerina DASKALAKI	

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Spanien	Frau Miriam Pinto LOMEÑA	Frau Laura Castrillo NUÑEZ
Frankreich	Herr Franck GAMBELLI	Herr Patrick LÉVY
Kroatien	Herr Nenad SEIFERT	Frau Nuša ŽUNEC
Italien	Frau Fabiola LEUZZI	Herr Pier Paolo MASCIOCCHI
Zypern	Herr Emiliós MICHAEL	Herr Polyvios POLYVIOU
Lettland		
Litauen	Frau Rūta JASIENĖ	
Luxemburg	Herr Thierry GRIMÉE	Herr Marc KIEFFER
Ungarn	Herr István KOMORÓCZKI	
Malta	Herr Martin BONDIN	Herr Joseph DELIA
Niederlande	Herr Mario VAN MIERLO	
Österreich	Frau Christa SCHWENG	Herr Tobias SONNWEBER
Polen		
Portugal	Herr Manuel Marcelino PERALTA DA PENA COSTA	Herr Luís HENRIQUE
Rumänien	Frau Victorița Mihaela GRIGORE	
Slowenien	Herr Jože SMOLE	
Slowakei	Herr Robert MEITNER	Frau Silvia SUROVÁ
Finnland	Frau Auli RYTIVAARA	Frau Anne SALOMAA
Schweden	Frau Cecilia ANDERSSON	Herr Anders WESTLUND

Artikel 2

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu 28. März 2023

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. BUSCH

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. März 2023****zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)**

(2023/C 116/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 9. April 2019 ⁽²⁾, 25. Juni 2019 ⁽³⁾, 8. Juli 2019 ⁽⁴⁾, 16. September 2019 ⁽⁵⁾ und 14. Juni 2021 ⁽⁶⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Eurofound für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023 ernannt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollten für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 zu Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Eurofound ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Yves BOLSÉE	Herr Alain PIETTE
Bulgarien	Herr Nenko SALCHEV	Frau Teodora TODOROVA

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 9. April 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 135 vom 11.4.2019, S. 1).⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 25. Juni 2019 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Litauen, Luxemburg und Slowenien) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 216 vom 27.6.2019, S. 1).⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 8. Juli 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Frankreich und Ungarn) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 232 vom 10.7.2019, S. 3).⁽⁵⁾ Beschluss des Rates vom 16. September 2019 zur Ernennung eines Mitglieds (Luxemburg) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 314 vom 18.9.2019, S. 2).⁽⁶⁾ Beschluss des Rates vom 14. Juni 2021 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) für die Niederlande (ABl. C 234 I vom 17.6.2021, S. 1).

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Tschechische Republik	Herr Vlastimil VÁŇA	Herr Ondřej KRÝSL
Dänemark	Herr Søren FRIIS	Frau Lærke Thorø Borch SLOTH
Deutschland	Herr Thomas VOIGTLÄNDER	Frau Ina HINZER
Estland	Frau Marian JUURIK	Frau Marion PAJUMETS
Irland	Herr Marcus BREATHNACH	Frau Olivia CLARKE
Griechenland	Frau Triantafyllia TOTOU	Herr Georgios GOURZOULIDIS
Spanien	Frau Marina GRIÑÓN MONTES	Frau Gloria María ORTEGA GONZÁLEZ
Frankreich	Frau Nathalie VAYSSE	Frau Lucile CASTEX-CHAUVE
Kroatien	Frau Iva MUSIĆ OREŠKOVIĆ	Frau Inja OGRIZOVIĆ DŽAMONJA
Italien	Herr Romolo de CAMILLIS	Frau Rosanna MARGIOTTA
Zypern	Herr Orestis MESSIOS	Herr Panayiotis SAVVA
Lettland	Frau Ineta TĀRE	Frau Ineta VJAKSE
Litauen	Frau Donata ŠLEKYTĖ	Frau Rita SKREBIŠKIENĖ
Luxemburg	Herr Tom OSWALD	Herr Bob GREIS
Ungarn	Frau Krisztina PELEI	Herr Vera Judit ÁCS
Malta	Frau Diane VELLA MUSCAT	Herr Christopher GALEA
Niederlande	Herr Wilm GEURTS	Frau Alexandra NICOLAI
Österreich	Herr Harald FUGGER	Frau Petra PENCs
Polen	Herr Jerzy CIECHAŃSKI	Frau Magdalena ZAWADZKA
Portugal	Frau Cristina RODRIGUES	Herr Ricardo BERNARDES
Rumänien	Frau Bianca Diana MIHĂIȚĂ	Frau Ioana DUMITRESCU
Slowenien	Frau Vladka KOMEL	Herr Andraž BOBOVNIK
Slowakei	Frau Silvia GREGORCOVÁ	Herr Ján GABURA
Finnland	Herr Antti NÄRHINEN	Frau Maija LYLÿ-YRJÄNÄINEN
Schweden	Frau Aurora LEWÉN	Herr Håkan NYMAN

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Stijn GRYP	Frau Caroline VERDOOT
Bulgarien	Herr Todor KAPITANOV	Herr Veselin MITOV
Tschechische Republik	Herr Jiří VAŇÁSEK	Frau Jana MALÁČOVÁ
Dänemark	Frau Maria BJERRE	Frau Käthe Munk RYOM
Deutschland	Frau Tanja BERGRATH	Frau Livia HENTSCHEL
Estland	Herr Jaan-Hendrik TOOMEL	Herr Madis IGANÖMM

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Irland	Herr David JOYCE	Herr Ger GIBBONS
Griechenland	Herr Ioannis POUPKOS	Herr Panagiotis KORDATOS
Spanien	Frau Valérie PARRA BALAYÉ	Herr Fernando ROCHA SÁNCHEZ
Frankreich	Herr Charles PARMENTIER	Herr Romain LASSERRE
Kroatien	Frau Marija HANŽEVAČKI	Frau Dijana ŠOBOTA
Italien	Herr Salvatore MARRA	Frau Rossella BENEDETTI
Zypern	Herr Panicos ARGYRIDES	Herr Evangelos EVANGELOU
Lettland	Frau Linda ROMELE	Herr Mārtiņš SVIRSKIS
Litauen	Frau Daiva KVEDARAITĖ	Frau Sigita MYKOLAITYTĖ
Luxemburg	Frau Véronique EISCHEN	Herr Patrick DURY
Ungarn	Herr Szabolcs BEŐTHY-FEHÉR	Frau Viktória SZŰCS
Malta	Herr Joseph BUGEJA	Herr Paul PACE
Niederlande	Herr Jan KOUWENBERG	Frau Lottie Van KELLE
Österreich	Frau Dinah DJALINOUS-GLATZ	Herr Adi BUXBAUM
Polen	Frau Katarzyna BARTKIEWICZ	Frau Katarzyna PIETRZAK
Portugal	Frau Vanda Teresa ROGADO MADEIRA PEREIRA DA CRUZ	Herr Hugo Filipe RODRIGUES DIONÍSIO
Rumänien	Herr Sabin RUSU	Frau Mihaela DĂRLE
Slowenien	Frau Maja KONJAR	Frau Matija DRMOTA
Slowakei	Herr Miroslav HAJNOŠ	
Finnland	Herr Juha ANTILA	Herr Seppo NEVALAINEN
Schweden	Herr Håkan GUSTAVSSON	Frau Carola LÖFSTRAND

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Kris DE MEESTER	Herr Phillipe VAN WALLEGHEM
Bulgarien	Herr Dimiter BRANKOV	Herr Theodor DETCHEV
Tschechische Republik	Frau Vladimíra DRBALOVÁ	Frau Pavla BŘEČKOVÁ
Dänemark	Frau Christiane MIŁLBECK-WINBERG	Frau Maja KLUGER DIONIGI
Deutschland	Mr Matthias ROHRMANN	Herr Sebastian HOPFNER
Estland	Frau Kristi SŐBER	Herr Raul EAMETS
Irland	Frau Maeve McELWEE	Frau Pauline O'HARE
Griechenland	Herr Christos IOANNOU	Frau Katerina DASKALAKI
Spanien	Frau Celia FERRERO ROMERO	Herr Miguel CANALES GUTIÉRREZ
Frankreich	Herr Sébastien DARRIGRAND	Frau Anne VAUCHEZ
Kroatien	Frau Nuša ŽUNEC	Herr Dario ČORIĆ

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Italien	Frau Stefania ROSSI	Herr Giovanni MORLEO
Zypern	Herr Polyvios POLYVIUO	Herr Georges HADJIKALLIS
Lettland	Frau Ilona KIUKUCĀNE	Frau Inese STEPĪNA
Litauen	Frau Ineta RIZGELĖ	Frau Monika GABALYTĖ
Luxemburg	Herr Philippe HECK	Herr Marc KIEFFER
Ungarn	Frau Adrienn BÁLINT	Frau Andrea Magyar
Malta	Herr Joseph FARRUGIA	Frau Marthese MICALLEF
Niederlande	Herr Mario VAN MIERLO	Frau Nurcan Yilmaz
Österreich	Herrn Tobias SONNWEBER	Herr Josef WIRTH
Polen	Herr Andrzej RUDKA	Frau Katarzyna SIEMIENKIEWICZ
Portugal	Herr Manuel Marcelino PERALTA DA PENA COSTA	Herr Luís HENRIQUE
Rumänien	Frau Adelina DABU	Frau Radu BURNETE
Slowenien	Herr Miroslav SMREKAR	Frau Nataša CVETEK
Slowakei	Frau Alexandra ŠARINOVÁ	Frau Katarína MARENČÁK
Finnland	Frau Katja MIETTINEN	Frau Suvi LAHTI-LEEVE
Schweden	Herr Patrik KARLSSON	Frau Anna BERGSTEN

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. BUSCH

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. März 2023

(2023/C 116/08)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0886	CAD	Kanadischer Dollar	1,4740
JPY	Japanischer Yen	144,42	HKD	Hongkong-Dollar	8,5455
DKK	Dänische Krone	7,4493	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7462
GBP	Pfund Sterling	0,88164	SGD	Singapur-Dollar	1,4465
SEK	Schwedische Krone	11,3037	KRW	Südkoreanischer Won	1 413,65
CHF	Schweizer Franken	0,9963	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6460
ISK	Isländische Krone	148,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4898
NOK	Norwegische Krone	11,3570	IDR	Indonesische Rupiah	16 376,04
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8143
CZK	Tschechische Krone	23,547	PHP	Philippinischer Peso	59,166
HUF	Ungarischer Forint	380,63	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6813	THB	Thailändischer Baht	37,252
RON	Rumänischer Leu	4,9483	BRL	Brasilianischer Real	5,5531
TRY	Türkische Lira	20,8653	MXN	Mexikanischer Peso	19,6843
AUD	Australischer Dollar	1,6263	INR	Indische Rupie	89,3575

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 116/09)

*Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Finnland

Anlass: Erstes Naturschutzgesetz Finnlands

Beschreibung des Münzmotivs: Münzmotiv ist die stilisierte Darstellung eines Käfers. Halbkreisförmig darüber befindet sich der Schriftzug „LUONNONSUOJELU“ (finnisch für „Naturschutz“). Darunter ist der Schriftzug „NATURSKYDD“ (schwedisch für „Naturschutz“) zu lesen, gefolgt vom Ausgabejahr „2023“. Rechts am inneren Münzring steht „FI“, links am inneren Münzring befindet sich das Zeichen der finnischen Münze.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 400 000

Ausgabedatum: Frühjahr 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe (ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 116/10)



Nationale Seite der von Spanien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Spanien

Anlass: UNESCO: Cáceres

Beschreibung des Münzmotivs: Die Altstadt von Cáceres ist ein urbanes Ensemble in der Autonomen Gemeinschaft Extremadura im Westen der Iberischen Halbinsel. Sie gehört aufgrund ihrer einzigartigen geschichtlichen Merkmale zum Weltkulturerbe: Vom Mittelalter bis zum Klassizismus haben äußerst unterschiedliche und gegenläufige Einflüsse die Architektur bestimmt, wie z. B. der gotische Stil, der islamische Stil, die italienische Renaissance und die Kunst aus der Neuen Welt.

Auf der Münze ist ein Panoramabild des monumentalen Gebäudekomplexes an der Plaza Mayor zu sehen. Darüber steht in Großbuchstaben das Wort „ESPAÑA“ und darunter das Prägejahr „2023“. Rechts oben befindet sich das Münzzeichen. Unten steht in Großbuchstaben das Wort „CÁCERES“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 1 500 000

Ausgabedatum: Erstes Quartal 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 116/11)



Nationale Seite der von der Slowakei neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Slowakei

Anlass: 100. Jahrestag der ersten Bluttransfusion in der Slowakei

Beschreibung des Münzmotivs: Abgebildet ist ein gleichseitiges Kreuz als international anerkanntes Symbol für medizinische Hilfe, Hoffnung und Menschlichkeit. In jedem Balken des Kreuzes wird eine der vier Blutgruppen genannt: A, B, 0 bzw. AB. Innerhalb des Kreuzes sind zwei weitere gleichseitige Kreuze eingeprägt, mit einem Blutstropfen im Mittelpunkt. Um das zentrale Kreuz herum befinden sich in jeweils gleichem Abstand voneinander acht untere Hälften von Reagenzgläsern, die jeweils einen stilisierten Blutstropfen enthalten. Zwischen den Reagenzgläsern ist ebenfalls jeweils ein Blutstropfen aufgeprägt. An der rechten Seite des untersten Reagenzglases sind die stilisierten Initialen „MP“ zu lesen, die sich auf die Designerin der nationalen Seite, Mária Poldaufová, beziehen, und an der linken Seite steht zwischen zwei Würfeln das Münzzeichen der Münze Kremnica (Mincovňa Kremnica), das aus den Buchstaben „MK“ besteht. Um das Münzinnere herum verläuft der Schriftzug „PRVÁ TRANSFÚZIA KRVI 1923 – 2023“ (slowakisch für „erste Bluttransfusion“). Unten entlang des Münzinneren befindet sich – vom bereits genannten Schriftzug links und rechts durch einen Punkt getrennt – der Name des Ausgabestaates „SLOVENSKO“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: März 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 116/12)



Nationale Seite der von Frankreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Frankreich

Anlass: Olympische Spiele Paris 2024

Beschreibung des Münzmotivs: Einhundert Jahre nach den Olympischen Spielen von 1924 in Paris finden die Olympischen Sommerspiele 2024 wieder in der französischen Hauptstadt statt. Die Monnaie de Paris (Pariser Münze) nimmt den Countdown bis zur Olympia-Eröffnung in einem Jahr zum Anlass, um das Kulturerbe der Spiele und der Stadt Paris zu präsentieren. Die Spiele sind ein Ereignis mit internationaler Tragweite und rücken nun immer stärker in den Fokus. In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere 2-Euro-Gedenkmünzen herausgegeben, die die Olympischen Spiele thematisieren.

Auf dieser Münze ist die Säerin abgebildet, eine nationale Figur und Ikone der französischen Numismatik. In Anlehnung an die Olympischen Spiele der Antike ist die Figur beim Faustkampf, einem Vorläufer des Boxens, zu sehen. Die Silhouette ist vor der Brücke Pont-Neuf mit ihrer für die Ile-de-la-Cité im Zentrum von Paris typischen Umgebung abgebildet. Im Hintergrund verläuft um das Münzinnere herum eine Leichtathletikbahn, in die auf der rechten Seite das Logo der Olympischen Spiele 2024 in Paris eingefügt wurde. Das Ausgabejahr, die Buchstaben „RF“ und die Münzzeichen stehen unterhalb des Bogens, auf dem Brückengeländer bzw. in der Seine.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 260 000

Ausgabedatum: Januar 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11099 — CINVEN / MBCC DIVESTMENT BUSINESS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 116/13)

1. Am 24. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cinven, Cinven Capital Management (VII) General Partner Limited (Guernsey), kontrolliert von Cinven Partnership LLP („Cinven“, Vereinigtes Königreich),
- bestimmte Geschäftsbereiche in Australien, Kanada, den EWR-Ländern, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA („MBCC Divestment Business“, das zu veräußernde Geschäft von MBCC), die derzeit von LSF11 Skyscraper Midco 2 S.à.r.l. (Luxemburg) kontrolliert werden.

Cinven wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das zu veräußernde Geschäft von MBCC übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an den Unternehmen, die das zu veräußernde MBCC-Geschäft halten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen erbringt. Sie hält Beteiligungen in zahlreichen Wirtschaftszweigen, vor allem in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industriegüter, Technologie, Medien und Telekommunikation.
- Das zu veräußernde MBCC-Geschäft umfasst das Zusatzmittelgeschäft der MBCC-Gruppe in Australien, Kanada, den EWR-Ländern, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA sowie das Bausystemgeschäft der MBCC-Gruppe in Australien und Neuseeland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11099 — CINVEN / MBCC DIVESTMENT BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor

(2023/C 116/14)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Terras da Beira“

PGI-PT-02355

Datum der Antragstellung: 22.3.2017**1. Einzutragender Name**

Terras da Beira

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Schaumwein

8. Perlwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine**1. Wein (Weiß-, Rosé- und Rotweine)**

Die Weißweine sind leuchtend klar und von blassgelber bis strohgelber Farbe. Ihre Primäraromen erinnern an weiße, tropische und Zitrusfrüchte, und beim Fassausbau entwickeln sich Aromen von reifen Früchten. Sie haben einen fruchtigen, säurebetonten und frischen Geschmack mit mineralischen Noten.

Die Roséweine haben ein leuchtend klares Aussehen, und die Farbtöne reichen von Rot über Kirschrot bis hin zu hellem Rosa. Sie zeigen fruchtige bis rotfruchtige Aromen. Sie haben einen fruchtigen, säurebetonten und frischen Geschmack mit mineralischen Noten.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Die Rotweine sind leuchtend und klar, die Farbtöne reichen von Hell- bis Ziegelrot. Sie zeigen rotfruchtige Aromen. Sie haben einen fruchtigen, säurebetonten und frischen Geschmack mit mineralischen Noten.

Die übrigen Analysemerkmale entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. Schaumwein (weiß, rosé und rot)

Die weißen Schaumweine sind von grünlich-weißer bis strohgelber Farbe, klar und zeichnen sich durch eine feine, lang anhaltende Perlage aus. Die Primäraromen erinnern an weiße und tropische Früchte, der Geschmack ist fruchtig, säurebetont und frisch, gegebenenfalls mit Reifungsnoten.

Die Roséschaumweine sind von kirschroter bis hellrosa Farbe, klar und zeichnen sich durch eine feine und lang anhaltende Perlage aus. Die Primäraromen erinnern an rote Früchte, der Geschmack ist fruchtig, säurebetont und frisch, gegebenenfalls mit Reifungsnoten.

Die roten Schaumweine sind von leuchtend roter bis rubinroter Farbe, klar und zeichnen sich durch eine feine und lang anhaltende Perlage aus. Die Primäraromen erinnern an rote Früchte, der Geschmack ist fruchtig, säurebetont und frisch, gegebenenfalls mit Reifungsnoten.

Sämtliche Analysemerkmale entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

3. Perlwein (weiß, rot und rosé)

Die weißen Perlweine sind von grünlich-weißer bis strohgelber Farbe, klar und kurz moussierend. Die Primäraromen erinnern an weiße und tropische Früchte, der Geschmack ist fruchtig, säurebetont und frisch.

Die Roséperlweine sind von kirschroter bis hellrosa Farbe, klar und kurz moussierend. Die Primäraromen erinnern an rote Früchte, der Geschmack ist fruchtig, säurebetont und frisch.

Die roten Perlweine sind von leuchtend roter Farbe bis hin zu hellerem Rot, klar und kurz moussierend. Die Primäraromen erinnern an rote Früchte, der Geschmack ist fruchtig, säurebetont und frisch.

Sämtliche Analysemerkmale entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

1. Wein – natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent – Mindestgehalt

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Wein

Der Most der Weine mit der g. A. „Terras da Beira“ muss einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 % vol aufweisen.

2. Weinbereitungsverfahren – Roséweine

Spezifisches önologisches Verfahren

Wein, Schaumwein und Perlwein

Roséweine müssen nach dem Bica-Aberta-Verfahren oder mit einer leichten Maischegärung hergestellt werden.

3. Böden und Anbauverfahren

Anbauverfahren

Wein, Schaumwein und Perlwein

Die Anbauverfahren auf den Rebflächen, die für die Erzeugung von Weinen mit der g. A. „Terras da Beira“ bestimmt sind, müssen den traditionellen Gepflogenheiten der Region oder den Empfehlungen der Zertifizierungsstelle entsprechen.

Die für die Erzeugung von Weinen mit der g. A. „Terras da Beira“ bestimmten Reben müssen auf folgenden Bodentypen gepflanzt werden:

- humose Schiefer- und Granitböden mit geringer Entwicklungstiefe (solos litólicos),
- Granitböden mit geringer Entwicklungstiefe (solos litólicos),
- braune und rote mediterrane Schieferböden.

b. Höchstserträge

1. Wein (Weiß- und Roséweine), Schaumwein und Perlwein

90 Hektoliter je Hektar

2. Wein (Rotweine):

85 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Das geografische Gebiet der g. A. „Terras da Beira“ umfasst:

- alle Gemeinden in allen Landkreisen des Distrikts Castelo Branco,
- im Distrikt Guarda die Kreise Almeida, Celorico da Beira, Figueira de Castelo Rodrigo (mit Ausnahme der Gemeinde Escalhão), Guarda, Manteigas, Meda (mit Ausnahme der Gemeinden Fonte Longa, Longroiva, Meda und Poço do Canto), Pinhel, Sabugal und Trancoso.

7. Wichtigste keltertraubensorte(n)

Alfrocheiro – Tinta-Bastardinha

Alicante-Bouschet

Alicante-Branco

Alvar

Alvarelhão – Brancelho

Alvarinho

Aragonez – Tinta-Roriz; Tempranillo

Arinto – Pedernã

Arinto-do-Interior

Azal

Baga

Barcelo

Bastardo – Graciosa

Batoca – Alvaraça

Bical – Borrado-das-Moscas

Cabernet Franc

Cabernet-Sauvignon

Caladoc

Camarate

Campanario

Castelão – João-de-Santarém(1); Periquita

Cercial – Cercial-da-Bairrada

Chardonnay

Chasselas

Códega-do-Larinho

Durif - Petite-Syrah

Encruzado

Fernão-Pires – Maria-Gomes

Folgasão – Terrantez

Folha de Figueira - Dona-Branca

Fonte Cal

Gewürztraminer

Gouveio

Grand-Noir

Jaen – Mencía
Loureiro
Malvasia-Fina – Boal Bual
Malvasia Fina Roxa
Malvasia Preta
Malvasia Rei
Marufo – Mourisco-Roxo
Merlot
Monvedro
Moreto
Moscatel-Galego-Branco – Muscat-à-Petits-Grains
Mourisco
Nebbiolo
Petit-Bouschet
Petit-Verdot
Pilongo
Pinot-Blanc
Pinot-Noir
Português-Azul – Blauer-Portugieser
Rabigato
Rabo-de-Ovelha
Riesling
Rufete – Tinta-Pinheira
Sangiovese
Sauvignon – Sauvignon-Blanc
Semillon
Sercial – Esgana-Cão
Sercialinho
Syrah – Shiraz
Síria – Roupeiro, Códega
Tamarez – Molinha
Terrantez
Tinta -Barroca
Tinta -Carvalha
Tinta-Francisca
Tinta-Negra – Mole, Saborinho
Tinto-Cão
Touriga-Franca
Touriga-Fêmea
Touriga-Nacional

Trincadeira – Tinta-Amarela, Trincadeira-Preta

Tália – Ugni-Blanc; Trebbiano-Toscano

Uva-Cão

Verdejo

Verdelho

Verdial-Branco

Vinhão – Sousão

Viognier

Viosinho

Vital

Água-Santa

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Wein, Schaumwein und Perlwein

Natürliche Einflüsse:

Das Gebiet der g. A. „Terras da Beira“ im zentralen und nördlichen Teil des portugiesischen Binnenlandes ist das höchstgelegene Weinbaugebiet Portugals mit Rebflächen in einer Höhenlage zwischen 300 und 750 m über dem Meeresspiegel. Die Landschaft des Gebiets ist stark von den Gebirgsketten der Serra da Estrela, der Serra da Gardunha, der Serra do Agor, der Serra da Marofa und der Serra da Malcata geprägt.

Im äußersten Norden des Gebiets der g. A. „Terras da Beira“ erstrecken sich die Einzugsgebiete des Côa bzw. des Águeda und im äußersten Süden die des Zêzere und des Alto Tejo (Oberlauf des Tejo).

Die Mehrzahl der Böden ist granitischen Ursprungs, der Rest besteht hauptsächlich aus Schiefer. Zwischen dem Granit und dem Schiefer sind mitunter Quarzadern eingelagert.

Es herrscht ein sehr raues Klima mit Minustemperaturen im Winter und sehr heißen und trockenen Sommern. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt zwischen 400 und 700 mm/m², konzentriert sich jedoch auf die Winter- und Frühlingsmonate. In dieser Zeit herrscht in der Regel ein Wasserüberschuss im Boden. Im Sommer regnet es hingegen kaum. Die Monate Juli und August sind mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von weniger als 10 mm/m² die trockensten des Jahres.

Menschliche Einflüsse:

Diese weitläufige Region Portugals, die einst Teil der römischen Provinz Lusitania war (25 v. Chr.), ist seit damals eng mit dem Weinbau und der Weinerzeugung verbunden. In den Granit gemeißelte Weinpressen sind ein eindeutiger Beleg dafür, dass der Wein in dieser Region bereits in der Römerzeit einen hohen Stellenwert hatte. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts erfuhr der Weinbau durch die Mönche des Klosters Santa Maria de Aguiar in Figueira de Castelo Rodrigo einen bedeutenden Entwicklungsschritt.

Die Eigenschaften der Weine sind auf die Vielfalt der in der Region angebauten Rebsorten und deren optimale Anpassung an das lokale Klima und die Böden zurückzuführen, was sich in dem im Laufe der Jahre angesammelten Fachwissen sowie in den jüngsten Erfahrungen widerspiegelt.

Spezifische Merkmale der Erzeugnisse, die im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet stehen:

Die frischen und aromatischen Weißweine zeichnen sich durch eine ausgeprägte Säure und Mineralität aus.

Die fruchtigen Roséweine zeichnen sich durch mineralische, säurebetonte und frische Noten aus.

Die vollmundigen Rotweine sind frisch, säurebetont und aromatisch, mit mineralischen Noten und Aromen von roten Früchten.

Die fruchtigen, säurebetonten und frischen Schaumweine zeichnen sich durch eine feine und lang anhaltende Perlage aus.

Die Perlweine sind fruchtig, frisch und säurebetont.

Ursächlicher Zusammenhang:

Das Zusammenspiel von Boden- und Klimaverhältnissen einerseits und der Vielfalt der Rebsorten der Region andererseits verleiht den Weinen einen unverwechselbaren Charakter, der sich durch Mineralität, Säure und Frische auszeichnet.

Die granithaltigen Böden des Gebiets sorgen für eine ausgeprägte Mineralität der hier erzeugten Weine, Perlweine und Schaumweine.

Aufgrund der gebirgigen Landschaft des Gebiets wird hier Bergweinbau betrieben, wobei die Reben in beträchtlichen Höhenlagen gepflanzt werden. Die dementsprechend verlangsamte Reifung ist für die Entwicklung der in den Trauben enthaltenen phenolischen Verbindungen und Aromavorstufen von Bedeutung. Die Weine, Perlweine und Schaumweine sind daher aromatischer.

Auch die starken Temperaturschwankungen im Sommer, mit heißen, trockenen Tagen und kühlen Nächten, beeinflussen die langsame und gleichmäßige Reifung der Trauben. Dies schlägt sich in einem geringeren natürlichen Zuckergehalt nieder und sorgt für eine schöne Säure, die den Weinen, Perlweinen und Schaumweinen des Gebiets eine charakteristische Frische verleiht.

Die menschlichen Einflüsse, die sich in der Bewahrung jahrtausendealter Traditionen und der Auswahl der Rebsorten widerspiegeln, die sich am besten an die Bedingungen des geografischen Gebiets angepasst haben, sind für die Erzeugung der Trauben, die den Weinen, Perlweinen und Schaumweinen des Gebiets ihre wesentlichen Merkmale verleihen, von entscheidender Bedeutung.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Erzeugung außerhalb des geografischen Gebiets – Ausnahmeregelung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Weine mit der g. A. „Terras da Beira“ dürfen aus Trauben erzeugt werden, die zwar in diesem geografischen Gebiet erzeugt, aber außerhalb dieses Gebiets verarbeitet wurden, sofern das Gebiet, in dem die Weine erzeugt werden, an das Gebiet der g. A. „Terras da Beira“ angrenzt.

Alle Weine mit der g. A. „Terras da Beira“

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

- Vorherige Genehmigung der Kennzeichnung: Die Kennzeichnungen, die für Erzeugnisse mit der g. A. „Terras da Beira“ verwendet werden sollen, müssen zunächst der Zertifizierungsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Die Marke muss beim Nationalen Institut für gewerbliches Eigentum (National Institute for Industrial Property – INPI) eingetragen werden, ist aber nicht ausschließlich der g. A. vorbehalten.

link zur Produktspezifikation

<http://www.ivv.gov.pt/np4/8616.html>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE